KBA 16367

Liebe Herren und Brüder !

Durch die Neubestimmung unserer Lehrer und Prediger auf das reformatorisch bibl. Verständnis des Wortes Gottes und besonders durch durch die Ereignisse der letzten Zeit ist uns eine neue Erkenntnis über Wesen und Aufgabe der Kirche Jesu Christi geschenkt worden. Wir sind in dieser Stunde aufgerufen nach dieser Erkenntnis im Gehorsam des Glaubens zu handeln, nur dann, wenn wir dem Wort unseres Herrn gehorchen, können wir seinen Namen bekennen.

In diesem Sinne dürfen wir heute den Grundstein zu einer geeinten deutschen reformierten Kirche legen, die in Zukunft ausser den bereits bestehenden ref. Landeskirchen auch Einzelgemeinden und Einzelpersonen ref. Bekenntnisses umfassen soll.

Diese reformierte Kirche leitet das Recht ihres Bestehens und ihre Gestalt nicht aus der Verfassung der im Jahre 1933 gebildeten deutschen Evgl. Kirche ab.-Sie ist auch nicht gebunden an kirchenrechtlichen Bestimmungen aus älterer oder neuerer Zeit, auch nicht an Überlieferungen der Väter unserer ref. Kirche, besonders dann nicht, wenn dieselben sich als ungenügend oder falsch erwiesen haben. Sie macht deshalb letzlich kein anderes Kirchenrecht geltend, als das Recht auf Duldung und das Recht, sich eine ihrem Wesen gemässe Gestalt geben zu können. Die Deutsche ref. Kirche kann sich ihre durch das Bekenntnis bestimmte Verfassung nicht durch anders geartete kirchl. Gebilde verschreiben oder begrenzen lassen. Ihre Daseinsberechtigung kann deshalb auch nicht aufgewiesen werden durch den Hinweis, dass die deutschen Reformierten von einem „Entgegenkommen„ der deutschen Reichskirche Gebrauch zu machen hätten, auch kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass sie sich als Glieder der deutschen evgl. Kirche fühlen sollen, damit deren machtvolle äussere Einheit auf jeden Fall gewahrt wird.

Die deutschen reformierten Glaubensgenossen haben vielmehr in dieser Stunde durch ihr kirchliches Handeln erneut Antwort zu geben auf die Frage nach ihrem Verhältnis zu ihrem himmlischen Herrn und König. Hat nicht die ganze äussere kirchl. Einrichtung den Zweck, „ Dass die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Dienstes, wodurch der Leib Christi erbauet werde ? Und ist nicht in diesem Zweck einbegriffen jene weitere Aufgabe, dass die Kirche Christi den Beruf hat, Licht der Welt und Salz der Erde zu sein?

Diesen Beruf kann die ref. Kirche Deutschlands zum Segen unseres geliebten Volkes trotz ihrer Unscheinbarkeit erfüllen, wenn sie grundsätzlich darauf verzichtet eine irgendwie vom Volk bestimmte oder abhängige Kirche zu sein, sondern vielmehr werden und bleiben will eine von ihrem Herrn Christus regierte und für ihn kämpfende und leidende Kirche.

Wir bitten Sie deshalb, liebe Brüder:

1. Der deutschen ref. Kirche eine reine presbytoriale=synodale Verfassung zu geben, bei welcher die Regierung und Verwaltung durch die Generalsynode erfolgt. In diese Verfassung ist auch die Finanzhoheit einzubeziehen. Ohne begründete Ansprüche an staatl. Unterstützungen preiszugeben, erscheint es geboten, auch auf finanziellem Gebiete die Freiheit im eignen Kreis zu erlangen; denn solange die Kirche einer Macht ausserhalb ihrer Mauern ihr äusseres Dasein verdankt ist sie in Wahrheit nicht frei.

2. Wir bitten mit der Vertretung der ref. Kirche den Präses der General-Synode zu beauftragen; auf eine Vertretung bei anderen Kirchen aber nur dann Wert zu legen wenn dieselben ungeachtet eines anderen Bekenntnisstandes doch Kirchen sind, die erkannten Irrlehren in ihrer Mitte keinen Raum gewähren sondern die in der Schrift geforderte Kirchenzucht handhaben. Wir halten eine derzeitige Vertretung bei der deutschen evgl. Reichskirche nicht für geraten, vermögen auch nicht das Amt eines ref. Kirchenministers als mit Schrift und Bekenntnis unserer Kirche in Einklang stehend anzuerkennen. Wer vom Papst ist der stirbt daran !

Gottes Wort mahnt uns: „Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Niedrigen„.

Blatt II

3. Wir bitten, dass in der Verfassung der ref. Kirche das Bekenntnis zur einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche auch dadurch festgehalten wird, dass am heiligen Abendmahl alle wahren Christen teilnehmen dürfen die mit uns den Namen des Sohnes Gottes bekennen und anrufen, gleich welcher evgl. Kirche sie angehören. Indem unsere Kirche sich als reformierte bezeichnet soll sie dadurch zum Ausdruck bringen, dass die Einheit des Leibes Christi und ihre Darstellung alle Zeit ihr heiligstes Anliegen ist. Die Sammlung der ref. Bekenner im kirchl. Kampf der Gegenwart ist kein zurückweichen aus der gemeinsamen Kampffront, in der wir mit Christen anderen Bekenntnisses stehen, sondern ein Akt des Glaubens und Gehorsams, der auch unsern Brüdern die aus mancherlei Gründen noch in ungeklärten kirchl. Verhältnissen ausharren müssen, Hoffnung und Mut machen kann.

4. Wir bitten, dass in der Verfassung festgelegt wird, dass ref. Glaubensgenossen die für sich und ihre Angehörigen an ihrem Wohnort keine Möglichkeit haben einer ref. Gemeinde anzugehören diese Möglichkeit durch Anschluss an benachbarte ref. Gemeinden erhalten, oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind auch neue Gemeinden gründen können. Diese Möglichkeiten müssen auch innerhalb sogenannter Unionskirchen geschaffen werden. (Hier sei noch erwähnt, dass wir Reformierten eine rechte Union mit bekenntnistreuen Lutheranern nicht von vorneherein ablehnen. Wir sind aber der Ansicht, dass die z. Zt. bestehende gemeinsame Abwehr von Irrlehre noch nicht allein ausreicht zu einen neuen gemeinsamen Bekenntnis dessen Voraussetzungen doch in den Fragen der Lehre (Taufe, Abendmahl, Zucht) u. a. liegen) In der Frage des Austritts aus einer bestehenden Kirchengemeinschaf und des Anschlusses an ref. Gemeinden bitten wir zu bedenken, dass die Verhältnisse in einem tol eranten Staate heute anders liegen als z. Zt. der Refomation, sodass Kirchenaustritt und Sektenhafte Absplitterung heute nicht ohne weiteres dasselbe ist.

5. Wir bitten, dass in der Verfassung festgelegt wird, dass die deutsch ref. Kirche ihre Hauptaufgabe erblickt in der Verkündigung und Geltungmachung der Schriftgemässen Lehre, wie sie in den Bekenntnissen der ref. Kirchen ihren Ausdruck gefunden hat. Sie hat deshalb ihr besonderes Augenmerk auf die Heranbildung der Lehrer und Prediger zu legen und darf diese Aufgabe nicht Stellen überlassen die ihr fremd oder feindlich gegenüber stehen.

6. Wir bitten darum, dass die ref. Kirche ganzen Ernst mit der Wahrheit mache, dass die Kirche nur lebt in der einzelnen Gemeinde.
An der Erneuerung der Gemeinde muss in voller Wahrhaftigkeit gearbeitet werden. Die ref. Kirche Deutschlands bleibt eine tote Form, wenn nicht die zu ihr gehörenden Gemeinden wieder im Vollsinn der heiligen Schrift Gemeinden Jesu Christi sein wollen.

7. Wir bitten darum, dass auch in der Verfassung der ref. Kirche zum Ausdruck gebracht wird, dass sie jeder Zeit vom Worte Gottes aus geändert werden kann und muss, falls die Erkenntnis desselben dies verlangt.
Die Verfassung der ref. Kirche muss auch in dem Sinne Bekenntnischarakter tragen, dass sie zum Ausdruck bringt, dass sie irdisch begrenzte unvollkommene unter der Gnade der Vergebung stehende Form der Kirche Christi ist, die in aller Schwachheit hinweist auf den Tag, wo das Haupt Christus seinen Leib, die Gemeinde, in Herrlichkeit verklären und vollenden wird.

Nach einer Aussprache im Kreis der Jungreformierten in Düsseldorf am 15.4. aufgestellt von H. Dehnen, V o e r d e .